



Richtlinien für Beiträge aus dem ALTSTADTFONDS

1. Ziel

Um das in § 10 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umschriebene Ziel „Erhaltung der Altstadt“ sinnvoll zu unterstützen, leistet die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Beiträge an die Kosten zur Erhaltung und Sanierung von Altstadtbauten.

Zur Finanzierung dieser Absichten besteht ein Altstadtfonds.

Die Beiträge für die Äufnung des Altstadtfonds werden jährlich im Rahmen des Voranschlages beschlossen.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen haben in erster Linie für die Altstadtzone Gültigkeit. Ausnahmsweise können auch Bauten ausserhalb derselben berücksichtigt werden, sofern deren Situations- oder Eigenwert unterstützungswürdig ist.

3. Beitragsberechtigte Arbeiten

Als beitragsberechtigte Kosten gelten im Allgemeinen

- 3.1 die Mehrkosten an Aussenrenovationen, welche infolge Reglement für das Bauen in der Altstadt aufgewendet werden müssen;
- 3.2 die Aufwendungen für die Erhaltung schützenswerter Bauten, Bauteile oder Objekte;
- 3.3 die Entfernung bzw. Verbesserung oder Korrektur von störenden Bauten oder Bauteilen;
- 3.4 die Aufwendungen, welche von der Denkmalpflege unterstützt werden; besondere Aufwendungen nach Ermessen des Gemeinderates.

4. Prüfung der Beitragsberechtigung

Die Bau- und Planungskommission prüft die Beitragsberechtigung und stellt Antrag an den Gemeinderat, welcher letztinstanzlich entscheidet.

5. Beitragshöhe

- 5.1 Die Beitragshöhe beträgt in der Regel 10 % der beitragsberechtigten Kosten. Für eine sehr gute Gesamtausführung kann eine Anerkennungsprämie nach Ermessen ausgerichtet werden.
- 5.2 Innerhalb von 10 Jahren werden für gleiche Gebäudeteile nur einmal Beiträge ausgerichtet.

6. Erlangen eines Beitrages

- 6.1 Beiträge werden nur an private Hausbesitzer oder jur. Personen, nicht aber an öffentlich-rechtliche Körperschaften ausgerichtet.
- 6.2 Die Zusicherung von Beiträgen erfolgt auf ein an den Gemeinderat vor Baubeginn einzureichendes, schriftliches Gesuch. Das Gesuch hat, unter Ausweisung der vorgesehenen Mehrkosten, einen detaillierten Kostenvoranschlag zu beinhalten.
- 6.3 Die Beitragsleistung erfolgt auf Grund einer detaillierten Bauabrechnung mit den entsprechenden Belegen.

7. Verhältnis zu Leistungen Dritter

- 7.1 Allfällige weitere Leistungen der öffentlichen Hand (Kanton, Bund), des Heimatschutzes oder sonstiger privater Institutionen bleiben unberücksichtigt.
- 7.2 Leistungen von Versicherungen bei Brandfällen, Wasserschäden usw. sind in jedem Fall vom Sanierungsaufwand abzuziehen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, sich über das Ausmass der Versicherungsleistungen auszuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Die „Richtlinien für Beiträge aus dem Altstadtfonds“ vom 31.10.1988 sind damit aufgehoben.

4663 Aarburg, den 15.05.2002 / Wi / B1.7.4

L:\ARCHIV\B1\B174-RichtlinienBeiträgeAltstadtfonds.doc

GEMEINDERAT AARBURG

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber-Stv.

Karl Grob

Urs Wicki